

zur 58. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2000 im Gebiet "Ortsmitte Schmalegg Kindergarten" auf Markung Ravensburg

1. Ausgangssituation

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integrierter sektoraler Fortschreibung Gewerbeflächen + Verkehr vom 11.12.2004 ist innerhalb des Änderungsbereiches Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof (Planung) und in einem untergeordneten Teil Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich wird gemäß eingezeichneter Verfahrensgrenze im Lageplan M 1:10.000 vom 27.09.2018 begrenzt:

Im Norden durch die Darstellung von Landwirtschaftlicher Fläche,
und im Osten durch die öffentliche Fläche mit Parkplatz westlich von
Rathaus und Schule.

Die südliche und westliche Plangebietsgrenze liegen in einem Abstand von etwa jeweils 50 Metern zu der nördlichen bzw. östlichen Grenze.

3. Erfordernis und Zielsetzung

Die Flächennutzungsplan-Teiländerung dient der Ausweisung von Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten, um die Voraussetzungen zum Neubau einer Kindertageseinrichtung entsprechend der Bedarfsplanung zu schaffen. Insbesondere die derzeit positive Bevölkerungsentwicklung und der Bedarf der Ortschaft Schmalegg nach einer quantitativen und qualitativen Erhöhung des Betreuungsangebotes erfordert planerisches Handeln. Auf Grund der verkehrlichen und liegenschaftlichen Situation gibt es am bestehenden Standort der Kindertageseinrichtung in Schmalegg keine direkten Erweiterungsmöglichkeiten, die einen uneingeschränkten Betrieb ermöglichen. Gleichzeitig können mit dem neuen Standort der Kindertageseinrichtung die Nutzungen der Ortsmitte Schmalegg mit Pfarrkirche, Schule und Rathaus arrondiert werden und die Kindertageseinrichtung weiterhin einen zentralen Standort im zukünftigen Siedlungsgefüge einnehmen. Zudem können durch die unmittelbare Nachbarschaft von künftiger Kindertageseinrichtung und

Grundschule räumliche Synergieeffekte für die Kinderbetreuung und die für die Schule geplante, qualitative Verbesserung der Betreuungsmöglichkeiten genutzt werden. Die im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof (Planung) und randlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche wird tatsächlich derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Ein Bedarf zur Umsetzung dieser Grünflächendarstellung und damit einer Friedhofserweiterung besteht nicht. Durch das Teiländerungsverfahren wird eine Fläche von knapp 0,3 ha durch geplante Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten überplant. Die geplante Gemeinbedarfsfläche schließt im Osten an den bestehenden Siedlungsbereich der Schmalegger Ortsmitte an.

Die Teiländerung kann aus städtebaulicher Sicht vertreten werden, da eine Entwicklung im zentrumsnahen Bereich in der beschriebenen Form und mit den vorgesehenen Synergieeffekten Erschließungen am Ortsrand mit weiterem Flächenverbrauch vorzuziehen ist. Der vorgesehene Umfang der Bebauung ist städtebaulich verträglich.

4. Parallelverfahren Bebauungsplan "Ortsmitte Schmalegg Kindergarten"

Parallel zum Teiländerungsverfahren des Flächennutzungsplanes wird das Bebauungsplanverfahren "Ortsmitte Schmalegg Kindergarten" durchgeführt. Es ist vorgesehen, den Auslegungsbeschluss vom zuständigen Ausschuss der Stadt Ravensburg noch im Jahr 2020 fassen zu lassen.

5. Auswirkungen der Planung

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft und die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind im Umweltbericht (Teil II) dargestellt.

6. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

6.1 Mit amtlicher Bekanntmachung vom 27.10.2018 wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB im Zeitraum vom 05.11.2018 bis einschließlich 23.11.2018 durchgeführt.

In diesem Zeitraum wurde keine Stellungnahme abgegeben.

6.2 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Verbands- und Nachbargemeinden erfolgte mit Schreiben vom 29.10.2018 bis zum 03.12.2018. Im Rahmen der Be-

hördenbeteiligung wurden von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine planungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben, die zu einer grundsätzlichen Änderung der Planung führen. Im Wesentlichen wurden Aspekte zur Verträglichkeitsprüfung der Planung gegenüber dem Natura 2000-Gebiet "Schussenbecken und Tobelwäldern südlich Blitzenreute" sowie zum Boden-, Grundwasser- und Artenschutz genannt.

Die Anregungen werden vollumfänglich in der Begründung und im Umweltbericht abgearbeitet.

6.3 Der Entwurf der Teiländerung wurde durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental in öffentlicher Sitzung am 23.07.2020 gebilligt und die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

6.4 Mit amtlicher Bekanntmachung vom 25.07.2020 wurde die öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 03.08.2020 bis einschließlich 18.09.2020 durchgeführt. In diesem Zeitraum wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

6.5 Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 27.07.2020 bis zum 11.09.2020. Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden Stellungnahmen abgegeben, die zu folgenden redaktionellen Ergänzungen führen:

- Ergänzung und Anpassung des Umweltberichtes.

7. Anlagen

Teil II: Umweltbericht zur 58. Teiländerung des Flächennutzungsplans, erarbeitet durch das Büro Sieber, Stand 15.10.2020; einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung, aufgestellt durch das Büro Sieber, Stand 06.07.2020

Aufgestellt:

Ravensburg, den 07.07.2020/15.10.2020

Technische Verbandsverwaltung Gemeindeverband Mittleres Schussental

Stadtplanungsamt Ravensburg / Rosol

Herrling

Umweltbericht

Stadt Ravensburg

58. Teiländerung des Flächennutzungsplanes
im Bereich des Bebauungsplanes
"Ortsmitte Schmalegg Kindergarten"

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Rechtsgrundlagen 3
2	Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung 4
3	Zusätzliche Informationen 24

- 1.1 Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- 1.2 Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- 1.3 Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)
- 1.5 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg** (NatSchG Baden-Württemberg) vom 23.06.2015 (GBl. 2015 S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2020 (GBl. S. 651)

2 Begründung – Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung

2.1 Einleitung (Nr. 1 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

2.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der 58. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Ortsmitte Schmalegg Kindergarten" (Nr. 1a Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

- 2.1.1.1 Die 58. Teiländerung des Flächennutzungsplanes betrifft einen ca. 0,3 ha großen Bereich am nord-westlichen Ortsrand des Ortsteiles "Schmalegg" der Stadt Ravensburg. Der zu ändernde Bereich wird bisher als Fläche für "Landwirtschaft" und als "Grünfläche" dargestellt. Durch die Teiländerung erfolgt künftig eine Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindergarten".
- 2.1.1.2 Der zu ändernde Bereich wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Westlich und südlich grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Änderungsbereich an. Nördlich und östlich grenzt der zu ändernde Bereich an die Bestandsbebauung des Ortsteiles "Schmalegg". Nördlich des Änderungsgebietes verläuft die "Ringgenburgstraße", südöstlich bis östlich die "Trutzenweiler Straße".
- 2.1.1.3 Die 58. Teiländerung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Ortsmitte Schmalegg Kindergarten" (gem. § 8 Abs. 3 BauGB). Die Planung dient der Umsetzung eines Kindergartens im Ortsteil "Schmalegg".
- 2.1.1.4 Für die 58. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Ortsmitte Schmalegg Kindergarten" ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen sowie ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu erstellen.
- 2.1.1.5 Die Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung erfolgt verbal-argumentativ. Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und die Zuordnung von externen Ausgleichsflächen/-maßnahmen erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
- 2.1.1.6 Der Änderungsbereich umfasst etwa 0,3 ha.

2.1.2 Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen (Nr. 1b Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

2.1.2.1 Regionalplan:

Nach dem Regionalplan der Region Bodensee Oberschwaben sind zu beachtende Ziele der Raumordnung nicht betroffen.

2.1.2.2 Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Westlich des Änderungsbereiches, in einem Abstand von über 500 m, liegt das FFH-Gebiet "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute" (Nr. 8223-311). Auf Grund der Entfernung des Änderungsbereiches zum FFH-Gebiet und der geplanten Entwässerung über den "Bühlhäuslebach", den "Ettishofer Bach" und den "Feuertobelbach", ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Erstellung einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Die entsprechend durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können (siehe hierzu FFH-Vorprüfung des Büros Sieber in der Fassung vom 06.07.2020).

2.1.2.3 Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- Nördlich in einer Entfernung von etwa 30 m zum Änderungsbereich befindet sich entlang des "Bühlhäuslebachs" das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Feuchtgebüsch nordwestlich Schmalegg" (Biotop-Nr. 1-8123-436-4436).
- Westlich des Änderungsbereiches liegt in ca. 165 m Entfernung ebenfalls entlang des "Bühlhäuslebachs" ein weiteres gem. § 30 BNatSchG kartiertes Biotop "Grabenröhricht westlich Schmalegg" (Biotop-Nr. 1-8123-436-4437).
- Entlang der "Trutzenweiler Straße" liegt in etwa 150 m Entfernung zum Änderungsbereich das geschützte Biotop "Hecke westlich Schmalegg" (Biotop-Nr. 1-8123-436-4438).
- Darüber hinaus liegen in größerer Distanz zum Änderungsbereich (östlich, südlich und westlich) weitere geschützte Biotope.
- In der Umgebung des zu ändernden Bereiches liegt das Landschaftsschutzgebiet "Schmalegger und Rinkenburger Tobel" (Schutzgebiets-Nr. 4.36.009). Dessen Ausläufer reichen nordöstlich und nordwestlich bis zu ca. 250 m und südwestlich bis zu etwa 670 m an das Änderungsgebiet heran.
- Westlich des Änderungsbereiches, in einem Abstand von über 500 m, liegt ein FFH-Gebiet, welches zugleich als Naturschutzgebiet "Schmalegger und Rinkenburger Tobel" (Schutzgebiets-Nr. 4.279) und teilweise als Bannwald "Schmalegger Tobel" (Schutzgebiets-Nr. 100033) geschützt ist.
- Wasserschutzgebiete sind von der Änderung nicht betroffen.

- Durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Beeinträchtigungen der o. g. geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft.
- Ob im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes mögliche Beeinträchtigungen der geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft zu erwarten sind, wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

2.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB (Nr. 2 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

2.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

2.2.1.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Naturnähe, Empfindlichkeit und der Vernetzungsgrad der betrachteten Lebensräume sowie das Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten bzw. Biotope.

- Beim Änderungsgebiet handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen.
- Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, regelmäßiger Bodenumbau, Einsatz von Kulturpflanzen) ist die Artenvielfalt der Fläche begrenzt. Daher sind im Hinblick auf die Fauna vorwiegend Ubiquisten bzw. Kulturfolger zu erwarten.
- Eine detaillierte botanische Bestandsaufnahme wurde nicht durchgeführt, da es keinerlei Hinweise auf besondere Artenvorkommen (Arten der "Roten Liste", gesetzlich geschützte Arten, lokal/regional bedeutsame Arten) gibt und diese auf Grund der intensiven Nutzung, der o. g. Vorbelastungen sowie mangels gliedernder naturnaher Strukturen auch nicht zu erwarten sind.
- Gehölze kommen innerhalb des Änderungsgebiets nicht vor.
- In einer artenschutzrechtlichen Untersuchung vom 25.10.2018 konnten entlang des "Bühlhäuslebachs" Zwergfledermäuse und Große Mausohren nachgewiesen werden, die diesen Bereich als Jagdhabitat und als Leitstruktur nutzen. In den Grünstrukturen und Gärten der nördlich und östlich benachbarten Bebauung sind siedlungstypische (störungstolerante) Kleinlebewesen (Insekten, Kleinsäuger) und Vögel zu erwarten.
- Der zu ändernde Bereich ist im Hinblick auf die Durchgängigkeit für Tiere wegen der nördlich und östlich verlaufenden Verkehrswege sowie der nördlich und östlich vorhandenen Bestandsbebauung in gewissem Maße vorbelastet.

- Im Änderungsgebiet kommt es durch das angrenzende Verkehrsaufkommen zu einer geringen Vorbelastung auf Grund von Lärm und optischen Störungen/Irritationen.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

2.2.1.2 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Funktionen des Bodens als Standort für Kulturpflanzen und für natürliche Vegetation, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe. Auch die Empfindlichkeit des Bodens, der Natürlichkeitsgrad des Bodenprofils und der geologischen Verhältnisse sowie eventuell vorhandene Altlasten werden als Beurteilungskriterien herangezogen. Darüber hinaus wird die Eignung der Flächen für eine Bebauung bewertet.

- Aus geologischer Sicht gehört das Änderungsgebiet zur Alpenvorland-Region.
- Gemäß der Geologischen Karte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg (M 1: 50.000) gehört der Änderungsbereich zur geologischen Einheit der "Tettang-Subformation". Der Untergrund ist geprägt durch quartäre Würm-Moränensedimente (Diamikte, Kiese, Sande und Feinsedimente). Aus den schluffig-lehmigen Beckensedimenten haben sich laut Bodenkarte (M 1: 50.000) als vorherrschende Bodentypen Parabraunerden entwickelt.
- Gemäß Reichsbodenschätzung handelt es sich im Änderungsbereich um hochwertige Böden (Bodenzahlen von 59) mit mittlerer bis hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit). Zudem ist der Boden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf als mittel bewertet. Der Boden weist in seiner Bodenfunktion für Sonderstandorte für naturnahe Vegetation keine hohe bis sehr hohe Bedeutung auf. Da die natürliche Ertragsfähigkeit überwiegend im mittleren bis hohen Bereich liegt, wird aus Sicht des Naturschutzes von einer eher niedrigeren Wahrscheinlichkeit ausgegangen, im Plangebiet hochwertige Lebensgemeinschaften anzutreffen bzw. Standorte für deren Ansiedlung anzutreffen. Die genaue Einschätzung des Standortpotenzials für die natürliche Vegetation kann jedoch nur expertengestützt erfolgen. Hingegen kann die Puffer- und Filterfunktion des Bodens für Schadstoffe als hoch bewertet werden. In seiner Gesamtbewertung ist der Boden als mittel bis hoch (2,67) einzustufen.
- Die Böden im Änderungsbereich werden aktuell landwirtschaftlich genutzt und können ihre Funktionen für den Naturhaushalt (Standort für Kulturpflanzen, Filter und Puffer, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt) weitestgehend unbeeinträchtigt erfüllen.
- Hinweise auf Altlasten gibt es nicht.
- Die Flächen sind aus geologischer Sicht für eine Bebauung geeignet. Mit landschaftstypischen und ortsüblichen Erschwernissen bei der Ausführung der Baumaßnahmen muss jedoch gerechnet werden.

2.2.1.3 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind zum einen die Naturnähe der Oberflächengewässer (Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte), zum anderen die Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserdargebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie – abgeleitet aus den genannten Kriterien – die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

- Nordwestlich bis südwestlich des Änderungsbereiches verläuft der "Bühlhäuslebach". Darüber hinaus befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des zu ändernden Bereiches oder direkt angrenzend.
- Der zu ändernde Bereich ist aktuell vollständig unversiegelt. Anfallendes Niederschlagswasser versickert breitflächig über die belebte Bodenzone.
- Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine genauen Informationen vor. Gemäß der Moorkarte Baden-Württembergs befinden sich keine moorigen bzw. anmoorigen Flächen innerhalb des Änderungsgebietes. Daher ist nicht mit oberflächennah anstehendem Grundwasser zu rechnen.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

2.2.1.4 Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Die für die Wasserwirtschaft wichtigen Gesichtspunkte sind die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser, die Entsorgung von Abwässern, die Ableitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser sowie eventuell auftretendes Hangwasser oder Hochwasser von angrenzenden Gewässern, das zu Überflutungsproblemen im Plangebiet führt.

- Innerhalb des Änderungsgebietes fallen derzeit keine Abwässer an. Der Ortsteil "Schmalegg" verfügt über einen Schmutzwasserkanal zur Entsorgung der Abwässer sowie eine Anbindung zur Trinkwasserversorgung.
- Auf Grund der Topografie, welche im zu ändernden Bereich und dessen direkten Umgebung ein leichtes Gefälle vom höchsten Punkt im Süden in nordwestliche bis westliche und nordöstliche bis östliche Richtung aufweist, kann es bei Starkregen-Ereignissen zum oberflächigen Zufluss von Niederschlagswasser kommen.

2.2.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Luftqualität sowie das Vorkommen von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen.

- Das Änderungsgebiet liegt innerhalb des südwestdeutschen Alpenvorlandes im Einfluss des Bodenseegebietes, welches generell durch vergleichsweise hohe Niederschläge und eher mildere Jahresdurchschnittstemperaturen gekennzeichnet ist. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,8°C, die mittlere Jahresniederschlagsmenge ist mit etwas über 1.100 mm relativ hoch.
- Die offenen Flächen des Änderungsbereiches dienen der lokalen Kaltluftproduktion. Lokale Luftströmungen und Windsysteme können sich auf Grund des gering bewegten Reliefs nur relativ schwach ausbilden. Daher besteht nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber klein-klimatischen Veränderungen (z. B. Aufstauen von Kaltluft).
- Gehölze kommen innerhalb des Änderungsgebiets nicht vor.
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Auf Grund des vergleichsweise geringen Kfz-Verkehrs aus den angrenzenden Verkehrswegen "Ringgenburgstraße" und "Trutzenweiler Straße" reichern sich im zu ändernden Bereich im geringen Umfang Schadstoffe in der Luft an. Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereiches kann es zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z.B. Ausbringen von Flüssigdung oder Pflanzenschutzmitteln).
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

2.2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Bewertung des Schutzgutes sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Einsehbarkeit in das Plangebiet, Blickbeziehungen vom Gebiet und angrenzenden Bereichen in die Landschaft sowie die Erholungseignung des Gebietes werden als Nebenkriterien herangezogen.

- Der Ortsteil "Schmalegg" liegt gemäß der naturräumlichen Gliederung Baden-Württembergs innerhalb des Naturraumes des "Oberschwäbischen Hügellandes" in der Großlandschaft des "Voralpinen Hügel- und Moorlandes". Beim Änderungsgebiet selbst handelt es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker) in nordwestlicher Randlage des Ortsteiles "Schmalegg" der Stadt Ravensburg.
- Der Änderungsbereich samt direkter Umgebung weist ausgehend vom höchsten Punkt im Süden ein leichtes Gefälle in östliche, nördliche und westliche Richtung auf. Im Norden und Osten schließt der zu ändernde Bereich an die bereits bestehende Bebauung des Ortsteiles "Schmalegg" an.

- Das Änderungsgebiet ist aus südlicher Richtung von der "Trutzenweiler Straße" und aus nordwestlicher Richtung von der "Ringgenburgstraße" her sehr gut einsehbar, jedoch nicht exponiert. Aus nördlicher und östlicher Richtung ist die Einsehbarkeit auf Grund der vorhandenen Bestandsbebauung stark eingeschränkt. Dem zu ändernden Bereich kommt keine besondere Bedeutung hinsichtlich der Erholungseignung zu.
- Kulturlandschaftlich oder ökologisch wertvolle Elemente befinden sich innerhalb des überplanten Bereiches entlang des "Bühlhäuslebachs" in Form von Gehölzstrukturen.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

2.2.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung des Gebietes.

- Das Änderungsgebiet wird intensiv landwirtschaftlich (Acker) genutzt. Nördlich verläuft die "Ringgenburgstraße", westlich die "Trutzenweiler Straße". Beide können als Radweg für eine Ost-West- bzw. Nord-Süd-Verbindung genutzt werden. Für diese kommt dem Änderungsgebiet, ebenso wie für das Ortsbild des Ortsteiles "Schmalegg" als Gebietskulisse (Aussicht auf die freie Landschaft) eine gewisse Bedeutung zu.
- Darüber hinaus verläuft entlang des "Bühlhäuslebachs" ein landwirtschaftlicher Weg. Dieser gibt dem Änderungsgebiet eine gewisse Bedeutung für die Naherholung (Spaziergänge, Gassirunden, etc.).
- Ausgewiesene Wanderwege sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

2.2.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

- Es befinden sich keine Baudenkmäler im überplanten Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkungsbereich der Änderung.
- Dem Änderungsgebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

2.2.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

- Derzeit befinden sich innerhalb des Änderungsgebietes keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.

- Gemäß dem Umwelt-Daten und -Kartendienst Online (UDO) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg beträgt die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung 1.148 kWh/m². Damit sind die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie im Änderungsgebiet gut bis sehr gut.
- Nach der Karte "Hydrogeologische Kriterien zur Anlage von Erdwärmesonden in Baden-Württemberg" ist der Untergrund der im Plangebiet liegenden Flächen aus hydrogeologischer Sicht für den Bau und den Betrieb von Erdwärmesonden als günstig zu bewerten, da keine Einschränkungen diesbezüglich im Änderungsgebiet zu erwarten sind.

2.2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

2.2.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

2.2.2.1 Bei Nicht-Durchführung der Änderung bleiben die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) als landwirtschaftliche Ertragsstandorte sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten. An der biologischen Vielfalt ändert sich nichts auf Grund von baulichen Maßnahmen in diesem Bereich. Es ist keine Veränderung der vorkommenden Böden und der geologischen Verhältnisse sowie des Wasserhaushaltes und der Grundwasserneubildung zu erwarten. Das Gebiet bleibt unbebaut. Damit bleibt auch die Luftqualität unverändert. Es ergibt sich keine Veränderung hinsichtlich der Kaltluftentstehung. Das Landschaftsbild, die Erholungseignung sowie die Auswirkungen auf den Menschen bleiben unverändert. Es bestehen weiterhin keine Nutzungskonflikte. Angrenzende Biotope und ihre Verbundfunktion bleiben unverändert. Hinsichtlich des Schutzgutes Kulturgüter ergeben sich keine Veränderungen. Bei Nicht-Durchführung der Änderung sind keine zusätzlichen Energiequellen nötig. Die bestehenden Wechselwirkungen erfahren keine Veränderung. Die Flächen bleiben im Flächennutzungsplan weiterhin als Flächen für "Landwirtschaft" und als "Grünfläche" dargestellt.

2.2.2.2 Unabhängig davon können Änderungen eintreten, die sich nutzungsbedingt (z.B. Intensivierung oder Extensivierung der Ackernutzung, Umnutzung als Grünland), aus großräumigen Vorgängen (z.B. Klimawandel) oder in Folge der natürlichen Dynamik (z.B. Populationsschwankungen, fortschreitende Sukzession) ergeben. Diese auch bisher schon möglichen Änderungen sind aber nur schwer oder nicht prognostizierbar. Zudem liegen sie außerhalb des Einflussbereichs der Stadt Ravensburg; ein unmittelbarer Bezug zur vorliegenden Planung besteht nicht.

2.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Nr. 2b und c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

2.2.3.1 Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein auf Grund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei den nachfolgenden Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nicht-Durchführung der Planung wird jedoch von einer späteren Bebauung durch eine nachfolgende verbindliche Bauleitplanung ausgegangen. Es können allerdings lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt sind.

2.2.3.2 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Der Lebensraum der im Bereich des Ackers vorkommenden Tiere und Pflanzen geht im Rahmen einer künftigen Bebauung verloren.
- Durch die künftige Bebauung kann sich die Struktur- und Lebensraumvielfalt innerhalb des Änderungsgebietes erhöhen, diese wird jedoch stark anthropogen geprägt sein (Grünflächen, Gärten, etc.). Dies kann sich positiv auf die Artenvielfalt auswirken.
- Da das Änderungsgebiet am Ortsrand liegt und in der unmittelbaren Umgebung intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen (Grünland/Acker) und Bestandsbebauung vorherrschen, ist nicht mit der Zerschneidung von Lebensräumen zu rechnen.
- Sofern zu den nördlich, westlich und südöstlich des Änderungsgebietes gelegenen, gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen ein ausreichender Abstand eingehalten wird und in den Festsetzungen aufgenommen wird, dass die Außenbeleuchtung zum Schutz der Biotope nicht in deren Richtung ausgerichtet werden darf, können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.
- Die Auswirkungen auf das Schutzgut können durch entsprechende Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung reduziert werden, beispielsweise durch die Festsetzung von Grünflächen als Ortsrandeingrünung vom nordwestlichen bis südlichen Bereich mit Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerabstands von 10 m zum "Bühlhäuslebach", der Festsetzung zur Pflanzung von standortheimischen Gehölzen oder zur ausschließlichen Zulässigkeit insektenschonender Leuchttypen und PV-Anlagen.
- In einer artenschutzrechtlichen Untersuchung vom 25.10.2018 konnten entlang des "Bühlhäuslebachs" Zwergfledermäuse und Große Mausohren nachgewiesen werden, die diesen Bereich als Jagdhabitat und als Leitstruktur nutzen. Um artenschutzrechtliche Konflikte und Verbotstatbestände zu vermeiden, ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung eines Abstands von 5 bis 10 m zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerabstands von 10 m notwendig. Diese Pufferflächen sind als öffentliche Grünfläche festzusetzen.

- Bei entsprechend festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können der Eingriff in das Schutzgut als unerheblich bewertet und Verbotstatbestände vermieden werden.

2.2.3.3 Schutzgut Boden, Geologie und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Die überplante landwirtschaftliche Ertragsfläche geht durch das Vorhaben dauerhaft und unwiederbringlich verloren.
- Im Bereich der Neuversiegelung können die Böden ihre Funktionen für den Naturhaushalt (Standort für Kulturpflanzen, Filter und Puffer, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt) nicht mehr erfüllen.
- Hinsichtlich des landesweit enormen Flächenverbrauchs tritt das Gebot flächensparender Planungen und der verstärkten Nutzung von Potenzialen im Innenbereich (Brachen, Leerstände etc.) zunehmend in den raumordnerischen Vordergrund. Beim Vorhaben handelt es sich um die geplante Schaffung eines Kindergartens in Ortsrandlage. Für die Planung liegen konkrete Anfragen vor (vgl. Ziffer 2.2.5). Die Planung beansprucht eine Fläche von ca. 0,3 ha. In Zusammenarbeit der Notwendigkeit der Planung, der Ortsrandlage und der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme, kann die Planung hinsichtlich des Schutzgutes Fläche als vertretbar bewertet werden.
- Im Zuge der künftigen Bebauung kommt es zu einer Zunahme an Verkehr durch Kraftfahrzeuge und damit zu einem Anstieg der Schadstoffemissionen.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden reduziert werden.
- Hierzu zählt, dass für Stellplätze, Zufahrten und andere untergeordnete Wege wasserdurchlässige (versickerungsfähige) Beläge vorzuschreiben sind, um die Versiegelung der Freiflächen zu minimieren und damit die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten. Darüber hinaus sollte festgesetzt werden, dass zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, ausgeschlossen werden.
- Bei entsprechend festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann der Eingriff in das Schutzgut als mittel bewertet werden.

2.2.3.4 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Nordwestlich bis südwestlich des Änderungsbereiches verläuft der "Bühlhäuslebach". Darüber hinaus befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb oder direkt angrenzend des zu ändernden Bereiches.

- Da Neuversiegelungen vorgesehen sind, kommt es zu einer Veränderung hinsichtlich der Grundwasserneubildungsrate und des Wasserhaushaltes.
- Es wird empfohlen, auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen, dass für die Zufahrten zu den Parkplätzen ausschließlich teilversiegelte (versickerungsfähige) Beläge vorgesehen sind. Hierdurch wird die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens soweit wie möglich erhalten.
- Bei entsprechend festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann der Eingriff in das Schutzgut als gering bewertet werden.

2.2.3.5 Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Durch die künftige Bebauung des Änderungsbereiches kommt es zu anfallendem Abwasser. Das Schmutzwasser kann der gemeindlichen Kläranlage zugeleitet werden. Die Anlage ist ausreichend dimensioniert.
- Durch die geplante Neuversiegelung im Änderungsgebiet können die anfallenden Niederschläge künftig nicht mehr breitflächig über die belebte Bodenschicht versickern. Um zu verhindern, dass anfallendes Niederschlagswasser ungereinigt in den "Bühlhäuslebach" abfließen kann, ist im Rahmen einer Entwässerungsplanung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Schaffung eines ausreichend dimensionierten Retentionsbeckens die schadlose Ableitung von Niederschlägen zu gewährleisten.
- Im Rahmen der Entwässerungsplanung muss darüber hinaus gewährleistet werden, dass es hinsichtlich der Beseitigung von Niederschlagswasser bei Hochwasserereignissen im Änderungsgebiet nicht zu nachteiligen Auswirkungen für die nachfolgende Bebauung in der Ortslage kommt. Das neu zu schaffende Retentionsbecken muss daher so dimensioniert werden, dass Niederschlagswasser bis einschließlich einem Bemessungsregen HQ_{100} zurückgehalten werden kann.
- Der abschließende Umgang mit anfallendem Abwasser sowie die schadlose Ableitung der Drossel- und Notentlastungsmengen der Niederschlagswasserbeseitigung werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt und im Zuge der abwassertechnischen Erschließungsplanung entsprechend nachgewiesen.
- Es kann jedoch bereits auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplanes prognostisch davon ausgegangen werden, dass die oben beschriebenen, notwendigen Voraussetzungen für eine Bebauung möglich und umsetzbar sind.
- Die Wasserversorgung erfolgt über Anschluss an die gemeindlichen Leitungen.

2.2.3.6 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB); Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- Die Kaltluftentstehung wird im Änderungsbereich durch die Neuversiegelung unterbunden und auf die angrenzenden Offenflächen beschränkt.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes reduziert werden.
- Da innerhalb des Änderungsbereiches keine Gehölze vorkommen, hat der zu ändernde Bereich keine Bedeutung hinsichtlich der Frischluftproduktion. Bei der Festsetzung von zu pflanzenden Gehölzen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann die Situation im überplanten Bereich diesbezüglich sogar noch verbessert werden.
- Durch das Verkehrsaufkommen im Zuge der geplanten Bebauung kommt es im Änderungsbereich zu erhöhten Schadstoff- und Lärmemissionen und damit auch zu einem erhöhten CO₂-Ausstoß. Auf Grund des Umfangs der geplanten Bebauung sind insgesamt keine kleinklimatischen Auswirkungen zu erwarten.
- Bei entsprechend festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann der Eingriff in das Schutzgut als gering bewertet werden.

2.2.3.7 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

- Durch die geplante Bebauung erfährt das Landschaftsbild des Änderungsbereiches eine Beeinträchtigung.
- Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich vor allem aus den eingeschränkten Blickbeziehungen von der nördlich und östlich angrenzenden Bebauung des Ortsteiles "Schmalegg" aus nach Westen in die freie Landschaft sowie durch die eingeschränkte landschaftliche Erlebbarkeit des Ortsrandes.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, wie beispielsweise der Schaffung einer Ortsrandeingrünung durch Festsetzung von öffentlichen Grünflächen und deren Bepflanzung mit standortheimischen Gehölzen, können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes reduziert werden.
- Bei entsprechend festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann der Eingriff in das Schutzgut als mittel bewertet werden.

2.2.3.8 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

- Die nördlich angrenzende "Ringgenburgstraße" bzw. die westlich verlaufende "Trutzenweiler Straße" bleiben erhalten und fungieren auch weiterhin als Nord-Süd- bzw. West-Ost-Verbindungen für Radfahrer.
- Regional bedeutsame Wanderwege werden durch die Änderung und der anschließenden Bebauung nicht beeinträchtigt.
- Jedoch wird die Aussicht nach Westen in die freie Landschaft sowie die landschaftliche Erlebbarkeit des Ortsrandes beeinträchtigt.
- Die landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker) innerhalb des Änderungsbereiches gehen unwiederbringlich verloren.
- Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen kommt es zu einer Zunahme an Lärm- und Schadstoffemissionen. Diese sind auf Grund des Umfangs der geplanten Bebauung jedoch nicht in einem erheblichen Ausmaß zu erwarten.

2.2.3.9 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Da im Änderungsgebiet nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Durchführung des Vorhabens, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart bzw. die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ravensburg unverzüglich zu benachrichtigen.

2.2.3.10 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Im Zeitraum während der Umsetzung der Bebauung kann es temporär zu Lärmbelastigung sowie zu Belastungen durch Staub und Gerüche kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch auf Grund der zeitlich begrenzten Dauer nicht zu erwarten.
- Durch die Erhöhung des Verkehrsaufkommens (Kfz-Abgase) kommt es auch zu einer Zunahme an Schadstoffemissionen. Siehe hierzu den Punkt "Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität".
- Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt nicht erwarten, dass Staub, Gerüche, Erschütterungen oder Strahlungen in prüfungsrelevantem Umfang auftreten.

- In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf angrenzende bewohnte Gebiete bzw. die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.

2.2.3.11 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Als wesentliche Abfälle sind insbesondere recyclingfähige Verpackungen, organische Abfälle (Biomüll) sowie in Bezug auf Schadstoffe in der Regel unbedenklicher Haus- bzw. Restmüll zu erwarten. Anfallende Abfälle sind nach Kreislaufwirtschaftsgesetz vorrangig wiederzuverwerten (Recycling, energetische Verwertung, Verfüllung); falls dies nicht möglich ist, sind sie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Müll- und Abfallentsorgung erfolgt über den Landkreis Ravensburg.
- Zur Entsorgung der Abwässer siehe den Punkt "Wasserwirtschaft".

2.2.3.12 Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Sofern auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen, angewandt bzw. eingesetzt werden, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten.

2.2.3.13 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Derzeit sind bei Umsetzung der Änderung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen.

2.2.3.14 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zur Gewinnung von Wärme oder Strom anzustreben. Alternative Energiequellen können auf umweltschonende Weise einen Beitrag zur langfristigen Energieversorgung leisten. Die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann bei Gebäuden insbesondere durch eine kompakte Bauweise (wenig Außenfläche im Vergleich zum beheizten Innenvolumen, flache Dachformen) sowie durch optimale Ausrichtung zur Sonne und eine gute Gebäudedämmung erzielt werden.

- 2.2.3.15 Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist durch die Änderung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

- 2.2.3.16 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

In der vorliegenden Änderung sind keine erheblichen Effekte auf Grund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

2.2.4 **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung (Nr. 2c Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB):**

- 2.2.4.1 Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht geschaffen. Allein auf Grund der Flächennutzungsplan-Änderung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung werden lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt. Eine vollständige und exakte Abarbeitung im Sinne des gemeinsamen Bewertungsmodells der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen (Fassung vom 01.07.2012, redaktionelle Anpassung/Bearbeitung Juli 2013) kann nicht durchgeführt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungs-Ebene noch nicht detailliert geregelt sind. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Festsetzung von erforderlichen Flächen/Maßnahmen zum Ausgleich wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Die folgende Abhandlung erfolgt verbal-argumentativ.

- 2.2.4.2 Die Festsetzung von konkreten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Es wird empfohlen, im in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Ortsmitte Schmalegg Kindergarten" folgende Festsetzungen zu treffen:

- Ausreichender Abstand zu den nördlich, westlich und südöstlich gelegenen, gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und der Vermeidung von der Ausrichtung der Außenbeleuchtung in Richtung der Biotope, um Beeinträchtigungen auszuschließen.
- Ortsrandeingrünung durch Pflanzung von standortheimischen Gehölzen.

- Einhaltung des gesetzlich geforderten Gewässerabstands von 10 m zum "Bühlhäuslebach".
- Um artenschutzrechtliche Konflikte und Verbotstatbestände mit den entlang des "Bühlhäuslebaches" nachgewiesenen Zwergfledermäusen und Großen Mausohren zu vermeiden, ist die Festsetzung eines Abstands zum "Bühlhäuslebach" von 5 bis 10 m zusätzlich zum gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerabstands von 10 m notwendig. Diese Pufferflächen sind als öffentliche Grünfläche festzusetzen.
- Zum Schutz nachtaktiver Insekten sollte festgesetzt werden, dass als Außenbeleuchtung nur Leuchtentypen mit geringem Anteil an blauem und ultraviolettem Licht (z.B. Natriumdampf- oder LED-Lampen) mit einer maximalen Lichtpunkthöhe von 4,50 m, 6,00 m verwendet werden dürfen. Um fehlgeleitete Eiablagen von wassergebundenen Insekten zu vermeiden, sollten nur solche Photovoltaik-Module zulässig sein, die weniger als 6 % Licht reflektieren (je Solar-glassseite 3 %).
- Für Stellplätze, Zufahrten und andere untergeordnete Wege sind wasserdurchlässige (versickerungsfähige) Beläge vorzuschreiben, um die Versiegelung der Freiflächen zu minimieren und damit die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten. Darüber hinaus sollte festgesetzt werden, dass zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, ausgeschlossen werden.

2.2.4.3 Der genaue Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Boden sowie beim Schutzgut Landschaftsbild. Die Eingriffe können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

2.2.4.4 Ergebnis: Durch die geänderte räumliche Darstellung der bisher als Flächen für "Landwirtschaft" bzw. "Grünfläche" dargestellten Bereiche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindergarten", ist bei Fortführung und Konkretisierung der Planung nicht mit unüberwindbaren Hindernissen zu rechnen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung außerhalb des Änderungsbereiches erbracht werden.

2.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Nr. 2d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

2.2.5.1 Für die Schaffung eines Kindergartens innerhalb des überplanten Bereiches bestanden von Seiten der Ortsverwaltung konkrete Anfragen. Der Standort eignet sich auf Grund einer möglichen Erschließung aus nördlicher und südöstlicher Richtung, dem Flächenzuschnitt, der Topographie, der Vereinbarkeit mit abiotischen Schutzgütern (Boden, Wasser, Luft/Klima), der Vereinbarkeit mit Schutzgebieten und Fachplanungen, der Einbindung in die Landschaft, der Anbindung an vorhandene

Strukturen oder auch der Konfliktfreiheit mit angrenzenden schützenswerten Nutzungen (z.B. Wohnen). In der Gesamtbetrachtung zeigt sich, dass der gewählte Standort gut für das Vorhaben geeignet ist.

2.3 Zusätzliche Angaben (Nr. 3 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

2.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung (Nr. 3a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

2.3.1.1 Verwendete Leitfäden und Regelwerke:

- Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten – Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen (Fassung vom 01.07.2012, redaktionelle Anpassung/Bearbeitung Juli 2013)
- Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten; der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Stand November 2018, 5., ergänzte und überarbeitete Auflage)
- Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit – Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren des Umweltministeriums Baden-Württemberg (Stand 2010, 2., völlig überarbeitete Neuauflage)

2.3.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben (Nr. 3a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

2.3.2.1 Es liegen keine genauen Informationen zu den geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds vor.

2.3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung der Planung (Nr. 3b Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, § 4c BauGB):

2.3.3.1 Die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung der Planung (Abs. 3b Anlage zu § 2a BauGB) werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

2.3.4 Sonstige umweltrelevante Angaben:

2.3.4.1 Anfallende Abfälle sind nach Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

2.3.5 Zusammenfassung (Nr. 3c Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a BauGB):

- 2.3.5.1 Die 58. Teiländerung des Flächennutzungsplanes betrifft einen 0,3 ha großen Bereich am nord-westlichen Ortsrand des Ortsteiles "Schmalegg" der Stadt Ravensburg. Der zu ändernde Bereich wird bisher als Fläche für "Landwirtschaft" und als "Grünfläche" dargestellt. Durch die Teiländerung erfolgt künftig eine Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindergarten".
- 2.3.5.2 Der zu ändernde Bereich wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Westlich und südlich grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Änderungsbereich an. Nördlich und östlich grenzt der zu ändernde Bereich an die Bestandsbebauung des Ortsteiles "Schmalegg". Nördlich des Änderungsgebietes verläuft die "Ringgenburgstraße", südöstlich bis östlich die "Trutzenweiler Straße".
- 2.3.5.3 Die 58. Teiländerung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan "Ortsmitte Schmalegg Kindergarten" (gem. §8 Abs. 3 BauGB). Die Planung dient der Umsetzung eines Kindergartens im Ortsteil "Schmalegg". Die Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung erfolgt verbal-argumentativ. Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und die Zuordnung von externen Ausgleichsflächen/-maßnahmen erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
- 2.3.5.4 Nördlich in einer Entfernung von etwa 30 m zum Änderungsbereich befindet sich entlang des "Bühlhäuslebachs" das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Feuchtgebüsch nordwestlich Schmalegg" (Biotop-Nr. 1-8123-436-4436). Westlich des Änderungsbereiches liegt in ca. 165 m Entfernung ebenfalls entlang des "Bühlhäuslebachs" ein weiteres gem. § 30 BNatSchG kartiertes Biotop "Grabenröhricht westlich Schmalegg" (Biotop-Nr. 1-8123-436-4437). Entlang der "Trutzenweiler Straße" liegt in etwa 150 m Entfernung zum Änderungsbereich das geschützte Biotop "Hecke westlich Schmalegg" (Biotop-Nr. 1-8123-436-4438). In der Umgebung des zu ändernden Bereiches liegt das Landschaftsschutzgebiet "Schmalegger und Rinkenburger Tobel" (Schutzgebiets-Nr. 4.36.009). Dessen Ausläufer reichen nordöstlich und nordwestlich bis zu ca. 250 m und südwestlich bis zu etwa 670 m an das Änderungsgebiet heran. Durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Beeinträchtigungen der geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft.
- 2.3.5.5 Westlich des Änderungsbereiches, in einem Abstand von über 500 m, liegt das FFH-Gebiet "Schusenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute" (Nr. 8223-311) welches zugleich als Naturschutzgebiet "Schmalegger und Rinkenburger Tobel" (Schutzgebiets-Nr. 4.279) und teilweise als Bannwald "Schmalegger Tobel" (Schutzgebiets-Nr. 100033) geschützt ist. Auf Grund der Entfernung des Änderungsbereiches zum FFH-Gebiet und der geplanten Entwässerung über den "Bühlhäuslebach", den "Ettishofer Bach" und den "Feuertobelbach", ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Erstellung einer FFH-Vorprüfung zu klären, ob Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Die entsprechend durchgeführte FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes

ausgeschlossen werden können (siehe hierzu FFH-Vorprüfung des Büros Sieber in der Fassung vom 06.07.2020).

- 2.3.5.6 Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Boden sowie beim Schutzgut Landschaftsbild. Die Eingriffe können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, wird empfohlen, im in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan "Ortsmitte Schmalegg Kindergarten" folgende Festsetzungen zu treffen: Einhaltung eines ausreichenden Abstands als Puffer zu den nördlich, westlich und südöstlich des Änderungsgebietes gelegenen, gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und der Vermeidung von der Ausrichtung der Außenbeleuchtung in Richtung der Biotope. Durch die Schaffung einer Ortsrandeingrünung durch Pflanzung von standortheimischen Gehölzen mit Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerabstands von 10 m zum "Bühlhäuslebach", der Festsetzung zur Pflanzung von standortheimischen Gehölzen oder zur ausschließlichen Zulässigkeit insektenschonenden Leuchttypen und PV-Anlagen, können die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume reduziert werden. Für Stellplätze, Zufahrten und andere untergeordnete Wege sind wasserdurchlässige (versickerungsfähige) Beläge vorzuschreiben, um die Versiegelung der Freiflächen zu minimieren und damit die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten. Darüber hinaus sollte festgesetzt werden, dass zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, ausgeschlossen werden.
- 2.3.5.7 Die Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB erfolgt verbal-argumentativ. Eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit der Festlegung von Flächen und/oder Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.
- 2.3.5.8 Bei Nicht-Durchführung der Planung, wird die überplante Fläche voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in ähnlichem Maße bestehen bleiben. Veränderungen, die sich unabhängig von der vorliegenden Planung ergeben, können jedoch nicht abschließend bestimmt werden.
- 2.3.5.9 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für den Umweltbericht lagen insofern vor, dass es keine detaillierten Informationen/Datengrundlagen zu den geologischen und hydrologischen Verhältnissen sowie zur Beschaffenheit des Baugrunds gibt.
- 2.3.6 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden (Nr. 3d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):**
- 2.3.6.1 Allgemeine Quellen:
- Fachgesetze siehe Abschnitt 1 "Rechtsgrundlagen"
 - Regionalplan der Bodensee-Oberschwaben

- Umwelt-Daten und -Karten Online (UDO): Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
- Online-Kartendienst zu Fachanwendungen und Fachthemen des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg (u.a. zu Bergbau, Geologie, Hydrogeologie und Boden)
- Informationssystem Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (ISONG) des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg

2.3.6.2 Verwendete projektspezifische Daten und Information:

- Ortseinsicht durch den Verfasser mit Fotodokumentation
- Luftbilder (Google, Gemeinde...)
- Flächennutzungsplan des Gemeindeverbandes "Mittleres Schussental" in der Fassung vom 08.04.2006
- Bestandsaufnahme des Arten- und Biotopschutzes des Gemeindeverbandes "Mittleres Schussental"
- Bodenschätzungsdaten des Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Ergebnisvermerk des Termins vom 10.01.2019 zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 17.12.2018 im Landratsamt Ravensburg mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamtes Ravensburg zur Versickerung von Niederschlagswasser, zur Leistungsfähigkeit der Bachverdolung, zu Starkregenereignissen, zur Entwässerung, zum Gewässerrandstreifen, zum artenschutzrechtlichen Umgang mit nachgewiesenen Zwergfledermäusen, zum naturschutzfachlichen Ausgleich und zur notwendigen Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des westlich gelegenen FFH-Gebietes im Rahmen einer FFH-Vorprüfung
- FFH-Vorprüfung des Büros Sieber in der Fassung vom 06.07.2020 (zu den Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das westlich liegende FFH-Gebiet "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute" (Nr. 8223-311)" insbesondere unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren Licht und andere optische Emissionen, Lärm, Eintrag von Luftschadstoffen sowie Wassereinträgen)

3.1 Änderungen am Umweltbericht**3.1.1** Die Änderungen vom 15.10.2020 umfassen folgende Punkte:

- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen zum Naturschutzgesetz Baden-Württemberg unter Ziffer 1.5
- Änderungen der Bodenbewertung beim Schutzgut Boden, Geologie und Fläche unter Ziffer 2.2.1.2
- Ergänzungen zum Thema "Fläche" beim Schutzgut Boden, Geologie und Fläche unter den Ziffern 2.2.1.2 und 2.2.3.3
- Ergänzung der Begründung zur Wasserwirtschaft unter Ziffer 2.2.3.5

Bericht erstellt am: 17.07.2020

Bericht geändert am: 15.10.2020

Verfasser:

.....

(i.A. M.Sc. M. Werner)

Stadtplanung, Büro Sieber, Lindau (B)

Versiegelte Originalfassungen tragen die Unterschrift des Planers sowie auf der Kunststoff-Bindeleiste folgende Prägung: "Büro Sieber Originalfassung".

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan "Ortsmitte Schmalegg Kindergarten"	
1.2	FFH-Gebiet (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer FFH 8223-311	Gebietsname "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute"
1.3	Vorhabenträger	Adresse: Stadt Ravensburg Stadtplanungsamt Salamanderweg 22 88212 Ravensburg	Telefon/Fax/E-Mail: Telefon: 0751 82-273 Telefax: 0751 82-60273 E-Mail: stadtplanungsamt@ravensburg.de
1.4	Gemeinde	Stadt Ravensburg	
1.5	Genehmigungsbehörde	Landratsamt Ravensburg	
1.6	Naturschutzbehörde	Landratsamt Ravensburg, Untere Naturschutzbehörde	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Das Stadtplanungsamt der Stadt Ravensburg plant am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteiles "Schmalegg" einen Bebauungsplan für die Schaffung eines Kindergartens aufzustellen. Der überplante Bereich umfasst etwa 0,3 ha. Beim Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche (Acker), die im Norden und Osten durch bestehende Bebauung begrenzt wird. Südlich und westlich des Gebietes grenzen unbebaute Offenlandflächen an, welche ebenso wie das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließung des Plangebietes soll über die nördlich gelegene "Ringgenburgstraße" erfolgen. Nördlich des Plangebietes liegt in einem Abstand von ca. 250 m bzw. westlich in ca. 520 m das FFH-Gebiet "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute" (Schutzgebiets-Nr. 8223-311).	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 Dargestellt in der Planzeichnung des Bebauungsplans

2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift: *

Büro Sieber

Am Schönbühl 1

88131 Lindau (B)

Bearbeiter: M. Sc. Martin Werner

Telefon: *

08382 / 27405-43

Fax: *

08382 / 27405-99

E-Mail: *

m.werner@buerosieber.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3

06.07.2020

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 1a BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de>

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Natürliche nährstoffreiche Seen (3150)	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens.	
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (3260)	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens.	
Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) (6210*)	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens.	
Pfeifengraswiesen (6410)	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens.	
Magere Flachland-Mähwiesen (6510)	Es liegen keine Flächen dieses	

	Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens.
Kalktuffquellen (7220*)	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens.
Kalkreiche Niedermoore (7230)	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens.
Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (91E0*)	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens.
Hainsimsen-Buchenwald (9110)	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens.
Waldmeister-Buchenwald (9130)	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens.
Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (9160)	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens.
Schlucht- und Hangmischwälder (9180*)	Es liegen keine Flächen dieses Lebensraumtyps im Wirkraum des Vorhabens.
<u>Flussmuschel (1032)</u> Die Flussmuschel ist eine Art der Niederungsbäche sowie der Flüsse und Ströme, dringt aber auch in kleinen Bächen bis in den Oberlauf vor. Sie benötigt klares, sauerstoffreiches Wasser der Gewässergüteklasse I-II über kiesig-sandigem Grund mit geringem Schlammanteil. Da die Jungmuscheln besonders empfindlich auf Wasserverschmutzung reagieren, benötigen sie ein gut durchströmtes, sauerstoffreiches Lückensystem im Sohlsubstrat als Lebensraum. Die erwachsenen Muscheln bewohnen die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment, insbesondere zwischen Erlenwurzeln.	Nach der vorläufigen Bestands- und Zielkarte des in Erstellung befindlichen FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.
<u>Strömer (1131)</u> Als Lebensräume für den Strömer sind nur weitgehend unverbauete, vielfältig strukturierte Gewässer der Äschenregion mit guter Wasserqualität geeignet. Nach neueren Forschungsergebnissen ist der Strömer stärker als andere Arten davon abhängig, Standortwechsel zwischen kleinen Zuflüssen und dem Hauptstrom durchführen zu können	Nach der vorläufigen Bestands- und Zielkarte des in Erstellung befindlichen FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.
<u>Bitterling (1134)</u> Der Bitterling bevorzugt stehende, flache und sommerwarme Kleingewässer, die Uferregion von Seen sowie Buchten strömungsarmer Fließgewässer mit meist üppigem Pflanzenwuchs und	Nach der vorläufigen Bestands- und Zielkarte des in Erstellung befindlichen FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.

<p>sandig-schlammigem Grund. Als Raum für Imponierspiele bei Balz und Revierverteidigung benötigt er zudem offene, lichtdurchlässige Stellen. Es werden sowohl naturnahe, als auch mäßig ausgebaute Gewässer besiedelt.</p>	
<p><u>Groppe (1163)</u> Die Groppe lebt dicht am Gewässerboden und ernährt sich von Kleintieren des Baches, wie Bachflohkrebsen, Insektenlarven oder Schnecken. Gelegentlich wird auch Fischlaich verspeist. In Sandbächen wird auch Totholz als Laichunterlage genutzt. Groppen gehören zu den sogenannten Kurzdistanzwanderfischen. Sie benötigen im Laufe ihrer Individualentwicklung unterschiedliche Habitate, vor allem bezogen auf den Substrattyp.</p>	<p>Nach der vorläufigen Bestands- und Zielkarte des in Erstellung befindlichen FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>
<p><u>Gelbbauchunke (1193)</u> Die Gelbbauchunke bevorzugt für die Laichablage kleine und kleinste Gewässer. Dabei handelt es sich meist um sonnige, nährstoffarme und sehr flache (Kleinst-)Gewässer, die häufig Pioniercharakter haben und daher keine besondere Wasserqualität aufweisen (z. B. Pfützen, Wagenspuren, kleine Tümpel, aufgelassene Kies- oder Tongruben). Als Aufenthaltsgewässer besiedeln die adulten Tiere größere, durch dichten Pflanzenbewuchs strukturierte Gewässer auf. Wichtig ist auch die räumliche Nähe von Wald.</p>	<p>Nach der vorläufigen Bestands- und Zielkarte des in Erstellung befindlichen FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>
<p><u>Biber (1337)</u> Die Art ist ein Charaktertier großer Flussauen, in denen bevorzugt Bereich der Weichholzaue und Altarme besiedelt werden. Vorkommen in fließenden und stehenden Gewässern sind möglich. In den Uferböschungen legen die Tiere Baue und Biberburgen an, deren Eingänge unter Wasser liegen. Mithilfe von Dämmen regulieren sie aktiv den Wasserstand, sodass der Eingang unter Wasser bleibt und Holz zum Bau transportiert werden kann.</p>	<p>Nach der vorläufigen Bestands- und Zielkarte des in Erstellung befindlichen FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>
<p><u>Großes Mausohr (1324)</u> Als Jagdgebiet bevorzugt das wärmeliebende Große Mausohr unterwuchsarme Waldtypen, in erster Linie Laub- und Laubmischwälder. Außerdem nutzt es regelmäßig Nadelwälder ohne oder mit nur geringem Bodenbewuchs. Bei entsprechender Beschaffenheit eignen sich auch Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen zur Jagd. Auf dem Weg vom Wochenstubenquartier, das sich meist auf Dachböden von Kirchen oder</p>	<p>Nach der vorläufigen Bestands- und Zielkarte des in Erstellung befindlichen FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens. Jedoch konnten im Rahmen von artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Bereich des "Bühnhäuslebachs" Große Mausohren nachgewiesen werden, die diesen Bereich zur Jagd bzw. als Leitstruktur zwischen dem Siedlungsbereich und den westlich gelegenen Waldflächen des FFH-</p>

<p>anderen exponierten Gebäuden befindet, in die Jagdgebiete orientiert sich das Große Mausohr an Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen.</p>	<p>Gebietes nutzen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Art können sich durch Zerstörung dieser wichtigen Leitstruktur und durch optische Wirkungen darauf ergeben. Darüber hinaus gelangen Nachweise ausfliegender Großer Mausohren aus der östlich des Plangebietes gelegenen Kath. Kirche St. Nikolaus.</p>
<p><u>Bechsteinfledermaus (1323)</u> Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Sie bevorzugt dabei Laubwälder (Eichen-Buchen-Mischwälder) gegenüber nadelholzreichen Misch- oder Nadelwäldern. Für das große Baumhöhlenangebot, das die Art benötigt, sind besonders alt- und totholzreiche Wälder, die einen entsprechenden Lebensraum bieten, von Bedeutung. Die Bechsteinfledermaus besiedelt vorzugsweise naturnahe feuchte Laub- und Laub-Mischwälder mit kleinen Wasserläufen, Blößen und Lichtungen und einem höhlenreichen Altholzbestand.</p>	<p>Nach der vorläufigen Bestands- und Zielkarte des in Erstellung befindlichen FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>
<p><u>Firnislänzendes Sichelmoos (1393)</u> Das Firnislänzende Sichelmoos wächst vorwiegend an nassen, nährstoffarmen, basenreichen, aber meist kalkarmen, neutralen bis schwach sauren und lichtreichen Standorten. Es kann in Nieder-, Zwischen- und Quellmooren, in Schwingrasen und verlandeten Torfstichen auftreten.</p>	<p>Nach der vorläufigen Bestands- und Zielkarte des in Erstellung befindlichen FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>
<p><u>Grünes Gabelzahnmoos / Besenmoos (1381)</u> Das Grüne Besenmoos wächst als Aufsitzerpflanze (epiphytisch) auf der Borke von Laubbäumen, bevorzugt auf unteren und oft schräggewachsenen Stammabschnitten. Es kommt überwiegend in alten Waldbeständen vor, besonders an Buchen, aber auch an Eichen, Hainbuchen und Erlen. Auffällig ist, dass die Art an Buchenstämmen unter 40 cm Durchmesser äußerst selten vorkommt. Die Wuchsstandorte befinden sich in Wäldern mit hoher Luftfeuchtigkeit oder Bodenfeuchte, zuweilen werden jedoch auch trockenere Standorte besiedelt, z. B. in Eichen-Hainbuchenwäldern.</p>	<p>Nach der vorläufigen Bestands- und Zielkarte des in Erstellung befindlichen FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>
<p><u>Frauenschuh (1902)</u> Der Frauenschuh ist eine typische Art lichter Wälder, wärmebegünstigter Waldrandbereiche, Säume sowie besonnener Waldlichtungen (auch Innenwaldsäume). In selteneren Fällen ist er auf Halbtrockenrasen, v.a. in den Übergangsbereichen zu Gebüschen</p>	<p>Nach der vorläufigen Bestands- und Zielkarte des in Erstellung befindlichen FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>

<p>oder Wäldern, zu finden. Der Frauenschuh gilt als sogenannte Halblicht-Halbschatten-Pflanze, die voll besonnte Offenlandstandorte eher meidet. Er bevorzugt windstille Standorte in Südwest-, Süd- oder Südost-Exposition sowie Stellen mit guter Wasserversorgung. Häufig findet man ihn auf frischen bis mäßig trockenen Kalk- und basenreichen Lehmböden.</p>	
<p><u>Sumpf-Glanzkraut (1903)</u></p> <p>Das Sumpf-Glanzkraut besiedelt in Deutschland ganzjährig nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore. Das Sumpf-Glanzkraut kann sowohl in natürlichen, nicht pflegeabhängigen Lebensräumen vorkommen, wie etwa in Kalkflachmooren und Dünentälern, aber auch in von menschlicher Nutzung bzw. Pflege abhängige Bereiche vordringen.</p>	<p>Nach der vorläufigen Bestands- und Zielkarte des in Erstellung befindlichen FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>
<p><u>Hirschkäfer (1083)</u></p> <p>Der Hirschkäfer ist der größte Käfer Europas. Als Lebensraum nutzt der Hirschkäfer alte Eichen- und Eichenmischwälder sowie Buchenwälder mit einem entsprechenden Anteil an Totholz bzw. absterbenden Althölzern in südexponierter bzw. wärmebegünstigter Lage. Sekundär werden auch alte Parkanlagen, Gärten und Obstplantagen besiedelt. Der Hirschkäfer gilt als ausgesprochen ortstreu und zeigt trotz seiner Flugfähigkeit nur eine geringe Tendenz zur Ausbreitung.</p>	<p>Nach der vorläufigen Bestands- und Zielkarte des in Erstellung befindlichen FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>
<p><u>Steinkrebs (1093*)</u></p> <p>Der Steinkrebs besiedelt vorwiegend strukturreiche, kühle, meist kleinere Wald- und Wiesenbäche sowie Weiher und Seen höher liegender Regionen. Selbst in extremen Gebirgsbächen ist er anzutreffen. Er bevorzugt Abschnitte mit schneller Strömung und steinig-kiesigem Substrat sowie Uferbereiche, eine gute Wasserqualität und ausreichende Versteckmöglichkeiten. Der Steinkrebs lebt in Höhlen, die er ins Ufer gräbt, unter Steinblöcken und Wurzeln.</p>	<p>Nach der vorläufigen Bestands- und Zielkarte des in Erstellung befindlichen FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>
<p><u>Helm-Azurjungfer (1044)</u></p> <p>Die Helm-Azurjungfer besiedelt Quellschlenken und Quellrinnsale in kalkreichen Quellmooren, unter anderem Davellseggenriede. Sie werden nicht oder kaum beschattet, führen ganzjährig Wasser und frieren nicht zu. Die Lebensräume sind grundwasserbeeinflusste, meist flache, aber deutlich fließende Gräben und kleine Bäche mit hohen Deckungsgraden an wintergrünen,</p>	<p>Nach der vorläufigen Bestands- und Zielkarte des in Erstellung befindlichen FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.</p>

krautigen Wasserpflanzen. Die Gewässer sind sauber (in der Regel Güteklasse I-II oder II).	
<u>Grüne Flußjungfer (1037)</u> Lebensraum der Grünen Flussjungfer sind Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen. Hier graben sich die Larven im Gewässergrund ein, lauern dort auf Beute, vermeiden ein Verdriften und gehen Fraßfeinden aus dem Weg. Während die Männchen nach einigen Wochen zum Gewässer zurückkehren, um dort Sitzwarten z.B. auf den überhängenden Zweigen der Uferbäume einzunehmen, kommen die Weibchen nur zur Eiablage ans Gewässer.	Nach der vorläufigen Bestands- und Zielkarte des in Erstellung befindlichen FFH-Managementplanes gibt es keinen Artnachweis und keine Lebensstätten im Wirkraum des Vorhabens.

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer - und ggf. geografische Bezeichnung - mit angeben.
- ***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur FFH – Vorprüfung in Baden-Württemberg

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	Alle o.g. LRT	Landwirtschaftlich genutzte Fläche außerhalb des FFH-Gebietes geht als solche verloren und wird z.T. bebaut. Die FFH-Flächen werden davon nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigung: keine	
6.1.2	Flächenumwandlung	Alle o.g. LRT Großes Mausohr (1324)	Landwirtschaftlich genutzte Fläche außerhalb des FFH-Gebietes geht als solche verloren und wird z.T. bebaut. Die FFH-Flächen werden davon nicht beeinträchtigt. Weiter wird auf Basis der gesetzlichen Regelungen zum Gewässerrandstreifen ein Abstand von 10 m vom "Bühlhäuslebach" als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Zusätzlich zum Gewässerrandstreifen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen und zum Schutz des Biotops entlang des "Bühlhäuslebachs" ein weiterer Abstand von 5 bis 10 m als	

			Grünfläche festgesetzt. So bleiben die Gehölze und Grünflächen entlang des "Bühlhäuslebachs" auch als Jagdhabitat und Leitstruktur für die vorkommenden Fledermaus-Arten erhalten. Beeinträchtigung: keine
6.1.3	Nutzungsänderung	Alle o.g. LRT	Landwirtschaftlich genutzte Fläche wird zur Errichtung eines Kindergartens umgenutzt. Die FFH-Flächen werden davon nicht beeinträchtigt. Beeinträchtigung: keine
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von FFH-Lebensräumen	Alle o.g. LRT	Es werden keine FFH Lebensräume zerschnitten oder fragmentiert. Beeinträchtigung: keine
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	Pfeifengraswiesen (6410) Kalkreiche Niedermoore (7230) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (91E0*) Grünes Gabelzahnmoos / Besenmoos (1381) Firnisländisches Sichelmoos (1393) Sumpf-Glanzkräuter (1903) Helm-Azurjungfer (1044) Biber (1337)	Durch die Versiegelung von Oberflächen im Plangebiet sinkt die Durchlässigkeit der Böden für Niederschlagswasser. Das Entwässerungskonzept sieht vor, das auf den Dach- und Hofflächen des Grundstückes anfallende Niederschlagswasser in einem Retentionsbecken zu sammeln und von dort aus gedrosselt dem Tobelbach zuzuleiten. Durch die geringe Flächengröße des geplanten Kindergartens von etwa 0,3 ha bleibt die dem Grundwasser zugeführte Niederschlagsmenge auf einem ähnlichen Niveau. Zudem befindet sich das Plangebiet in zu großer Distanz von den genannten LRT und Arten. Da folglich keine nachteiligen Veränderungen des Grundwasserregimes in den Schutzgebieten zu erwarten sind, entsteht für die genannten LRT und Arten keine Beeinträchtigung. Beeinträchtigung: keine
6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände) (6210*) Pfeifengraswiesen (6410) Magere Flachland-Mähwiesen (6510) Kalkreiche Niedermoore (7230) Firnisländisches Sichelmoos (1393) Sumpf-Glanzkräuter (1903)	Durch den zusätzlichen Verkehr in das Plangebiet kann es zu stofflichen Emissionen in Form von Abgasen kommen. Dieser ist bei einem Kindergarten zeitlich eng auf Stoßzeiten begrenzt (Hinfahrt und Abholung der Kinder durch die Eltern) und findet in einer überschaubaren Anzahl statt, da in räumlicher Nähe wohnende Familien den Weg häufig auch zu Fuß zurücklegen. Auf Grund keiner geplanten gewerblichen Nutzungen, der energieeffizienten Bauweise heutiger Neubauten und des infolge dessen geringen

			<p>Heizbedarfs ist nicht anzunehmen, dass die Zusatzbelastung zu erheblichen Beeinträchtigungen der auf Stickstoff empfindlich reagierenden LRTs im betroffenen FFH-Gebiet führen wird.</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird über geplante Retentionsbecken zurückgehalten und gedrosselt an den Tobelbach weitergeleitet. Auf Grund der geplanten Nutzung als Kindergarten sind stoffliche Belastungen des FFH-Gebiets von Einträgen über das Wasser auszuschließen.</p> <p>Die Emission von Ammoniak kann bei der vorliegenden Planung auf Grund der vorgesehenen Nutzung als Kindergarten ausgeschlossen werden. Damit kann eine erhebliche Beeinträchtigung der in dem betrachteten FFH-Gebiet vorkommenden LRTs ausgeschlossen werden.</p> <p>Beeinträchtigung: keine</p>
6.2.2	akustische Veränderungen	<p>Biber (1337)</p> <p>Großes Mausohr (1324)</p> <p>Bechsteinfledermaus (1323)</p>	<p>Durch die Planung wird sich der Verkehr nicht erheblich erhöhen. Zwar ist die dazwischenliegende freie Landschaft in westliche Richtung offen und erlaubt die Ausbreitung von akustischen Reizen weitestgehend unbeeinträchtigt, allerdings beträgt hier die Distanz zum FFH-Gebiet etwa 520 m. Die kleinste Entfernung zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet besteht in nördliche Richtung und beträgt ca. 250 m. Durch die dazwischenliegende Bebauung findet jedoch eine Abschirmung statt. Grundsätzlich ist durch die Planung eines Kindergartens nicht mit einer erheblichen Zunahme von Lärm-Emissionen zu rechnen. Insgesamt entstehen in dem betrachteten FFH-Gebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen durch akustische Veränderungen.</p> <p>Beeinträchtigung: keine</p>
6.2.3	optische Wirkungen	<p>Biber (1337)</p> <p>Großes Mausohr (1324)</p> <p>Bechsteinfledermaus (1323)</p>	<p>Zwischen der geplanten Bebauung und dem betrachteten FFH-Gebiet können aus optischer Sicht funktionale Zusammenhänge bestehen. Künstliche Lichtquellen können bei Dunkelheit eine für Nachtinsekten anlockende Wirkung haben. Zudem können installierte Photovoltaikanlagen eine Lockwirkung für an Gewässer gebundene Insekten haben. Im</p>

			<p>Rahmen der guten naturschutzfachlichen Praxis wurden bereits Einschränkung festgesetzt: Für die Außenbeleuchtung werden nur mit Lichtstrahl nach unten gerichtete, vollständig insektendicht eingekofferte (staubdichte) LED-Lampen mit einer maximalen Lichtpunkthöhe von 6,00 m zugelassen. Die Außenbeleuchtung darf darüber hinaus zum Schutz der Biotope nicht zum "Bühlhäuslebach" in westliche Richtung ausgerichtet werden. Hierdurch werden optische Beeinträchtigungen auch auf die in diesem Bereich vorkommenden Große Mausohren auf ein unerhebliches Maß reduziert. Für Photovoltaikanlagen sind nur Module zulässig, die weniger als 6 % polarisiertes Licht reflektieren (je Solarglasseite 3 %).</p> <p>Wie bei den akustischen Veränderungen (s.o.) bereits angemerkt, wird sich der Verkehr zum Plangebiet durch die Planung nur geringfügig erhöhen und das auch zeitlich begrenzt zu gewissen Stoßzeiten. Aus diesem Grund sind durch ein geringfügig stärkeres Verkehrsaufkommen und die zusätzliche Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigung: keine</p>
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	Alle o.g. LRT	<p>Das Mikro- und Mesoklima wird innerhalb des Plangebiets durch die Versiegelung in geringem Umfang eine nachteilige Veränderung erfahren, da die Kaltluftbildung auf die verbleibenden Offenlandflächen beschränkt wird. Dies geschieht jedoch in Bezug auf die gesamte Fläche nur in so geringem Maße, dass eine klimatische Auswirkung auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen ist.</p> <p>Beeinträchtigung: keine</p>
6.2.5	Gewässerausbau	<p>Alle o.g. LRT</p> <p>Biber (1337)</p> <p>Strömer (1131)</p> <p>Groppe (1163)</p> <p>Steinkrebs (1093*)</p> <p>Helm-Azurjungfer (1044)</p> <p>Grüne Flußjungfer (1037)</p>	<p>Ein Gewässerausbau ist nicht geplant, es kommt zu keiner Veränderung.</p> <p>Beeinträchtigung: keine</p>

		Flussmuschel (1032)	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	Alle o.g. LRT Biber (1337) Strömer (1131) Groppe (1163) Steinkrebs (1093*) Flussmuschel (1032)	Es ist geplant, das im Baugebiet anfallende Niederschlagswasser über ein Retentionsbecken zu sammeln und gedrosselt dem Tobelbach zuzuleiten. Die Flächeninanspruchnahme des geplanten Kindergartens lässt eine entsprechend geringe Menge an zusätzlich einzuleitendem Niederschlagswasser erwarten. Daher werden die im FFH-Gebiet liegenden Gewässer durch die Planung nicht verändert. Beeinträchtigung: keine
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	Alle o.g. LRT	Da das Plangebiet außerhalb des betrachteten FFH-Gebiets liegt, kommt es zu keiner Zerschneidung. Beeinträchtigung: keine
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Alle o.g. LRT	Die Anlage zusätzlicher Baustraßen und Lagerplätze außerhalb des Plangebietes innerhalb der Flächen des FFH-Gebietes ist nicht erforderlich, eine Beeinträchtigung der betrachteten FFH-Gebietsteile kann daher ausgeschlossen werden. Beeinträchtigung: keine
6.3.2	Emissionen	Alle o.g. LRT	Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität der bestehenden Gewässer durch Stoffeinträge ist während der Bauzeit nicht zu erwarten. Während der Bauzeit sind zwar Staubemissionen denkbar, jedoch nicht in einem Umfang, dass dadurch relevante Einträge in das FFH-Gebiet verursacht werden könnten. Die zeitlich begrenzte Dauer der Bauarbeiten schließen eine erhebliche Beeinträchtigung aus. Beeinträchtigung: keine
6.3.3	akustische Wirkungen	Alle o.g. LRT	Durch die Bautätigkeit ist vorübergehend Baulärm und eine damit einhergehende Beeinträchtigung zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf mögliche störungsempfindliche Arten in dem betrachteten FFH-Gebiet sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung und der Entfernung jedoch nicht zu erwarten. Beeinträchtigung: keine
6.3.4	optische Wirkungen	Alle o.g. LRT Biber (1337)	Durch die Bautätigkeit im Plangebiet ist vorübergehend mit einem erhöhten

		<p>Großes Mausohr (1324)</p> <p>Bechsteinfledermaus (1323)</p>	<p>Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dieses beschränkt sich zeitlich auf die Bauphase. Zusammen mit der Distanz in westliche Richtung von etwa 520 m vom FFH-Gebiet zum Plangebiet können erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und der Vorkommen des Großen Mausohrs entlang des "Bühlhäuslebach" durch baubedingte optische Wirkungen ausgeschlossen werden. Die kleinste Entfernung zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet besteht in nördliche Richtung und beträgt ca. 250 m. Durch die dazwischenliegende Bebauung findet jedoch eine Abschirmung statt. Daher können erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch baubedingte optische Wirkungen ausgeschlossen werden. Auf die Vorkommen des Großen Mausohrs entlang</p> <p>Beeinträchtigung: keine</p>	
--	--	--	---	--

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.
- ***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				
7.5				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Die Stadt Ravensburg plant am nordwestlichen Rand des Ortsteiles Schmalegg direkt angrenzend an den geplanten Kindergarten ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Dieses soll voraussichtlich im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB umgesetzt werden. Da eine Kombination des Regelverfahrens nach EAG-Bau und dem beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB auf Grundlage von aktuellen Rechtssprechungen nicht mehr möglich ist, soll die Erstellung eines Bebauungsplanes für das allgemeine Wohngebiet erst nach einiger zeitlicher Distanz zum Kindergarten umgesetzt werden. Aus diesem Grund wurde das mittel- bis langfristig geplante Wohngebiet nicht in Summationswirkung mit dem Kindergarten betrachtet. Auf Grund der Nähe zu dem betrachteten FFH-Gebiet wird jedoch auch hier eine FFH-Vorprüfung durchgeführt werden. Die Entwässerung der Flächen wird voraussichtlich über ein Retentionsbecken mit gedrosseltem Abfluss in den Tobelbach geschehen. Durch die Abschirmwirkung der angedachten Ortsrandeingrünung ist auch nicht mit einer Beeinträchtigung der in dem FFH-Gebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen durch Licht oder andere optische Reize zu rechnen. Durch den sehr geringen Ausstoß von Stickoxiden durch die vorliegende Planung ist eine Summationswirkung auf Grund von Stickstoffeinträgen ebenfalls auszuschließen. Da keine Informationen über weitere mögliche Vorhaben aus anderen Gemeinden, die das FFH-Gebiet beeinträchtigen können, vorliegen, bleibt die abschließende Beurteilung der zuständigen Behörde überlassen.

- weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------